

Artikel 5 Anlage des Vermögens

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Saarland am Gesamtbetragsaufkommen des Versorgungswerks im Saarland angelegt werden.